

überall nur ein Mittel entweder des Unterrichts oder der Erziehung.

Demnächst, glaube ich, hätte § 1 die Aufgabe der Volksschule treffend erst alsdann bezeichnet, wenn er betont hätte, daß die Volksschule die eigenthümliche Aufgabe habe, das ihr gesteckte Ziel mittels methodischen Vorschreitens zu erreichen, die ihr gegebenen Mittel in planmäßiger Weise zur Verwendung zu bringen.

Und nun mein Haupteinwand gegen den Paragraphen. Der Paragraph spricht so, als ob die Familie für die Grundlage der religiösen Bildung gar Nichts zu thun hätte, als ob allein und an erster Stelle die Schule die Grundlagen der religiös-sittlichen Bildung in das Gemüth des Kindes zu senken hätte. Der Paragraph verneint und schließt durch seine Wortfassung aus, daß die allererste Grundlage der sittlich-religiösen Erziehung am Hausaltar zu legen ist. Meine Herren! Ich bin im Gegentheil immer von der Ansicht ausgegangen, daß die erste unentbehrlichste und ehrwürdigste Grundlage der sittlich-religiösen Erziehung das Gebet ist, welches das stammelnde Kind von seiner Mutter lernt.

Staatsminister Dr. von Gerber: Ich erlaube mir, in Bezug auf diese Ausstellungen Folgendes zu erwidern: Wenn der § 1 sagt, es sei Aufgabe der Volksschulen, der Jugend durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlagen der Bildung zu gewähren, so sind diese drei Worte mit vollem Bewußtsein und mit, ich glaube, ausreichendem Grunde gewählt worden. Jedes dieser drei Worte bezeichnet etwas Besonderes und Selbständiges, und wenn der Herr Vorredner sich in verwandten Gesetzgebungen umsehen wollte, so würde er finden, daß unser Gesetzesentwurf in der Wahl dieser Worte keineswegs vereinzelt dasteht, sondern daß er sich in Uebereinstimmung mit den meisten neuen derartigen Entwürfen befindet. Unterricht ist das eine Mittel der Ueberlieferung von Bildung, Übung das andere; dies bezieht sich auf die äußeren Fertigkeiten, also Gesang, Schreiben, auch das Turnen. Endlich das Dritte: die Erziehung erklärt sich durch sich selbst. Es sind dieses drei durchaus selbständig nebeneinanderstehende Begriffe. Wenn sodann der Herr Vorredner gemeint hat, der Artikel sei insofern anmaßend, als er prä-tendire, daß die Schule allein die sittlich-religiöse Erziehung dem Kinde geben wolle, und als wenn der Artikel darnach in die Rechte der Familie eingriffe, so glaube ich, daß er den Artikel in der That nicht richtig verstanden hat. Daß die Schule sich diese Aufgabe stellen muß, ist ja klar, und da sie diese Aufgabe hat, so spricht es der Artikel auch aus. Wenn es der Artikel aber ausspricht, so will er damit nicht sagen, daß die Familie nicht auch dieses Ziel verfolge, da er darüber hier keine Rechenschaft zu geben hat. Es bestand doch gewiß keine Veranlassung, etwa in Parenthese hinzuzufügen: selbstverständlich hat auch die

Familie dafür zu sorgen; das bleibt aber hier unerwähnt, wo es sich nur um die Schule handelt. Von diesem Gesichtspunkte, glaube ich, dürfte auch dieser Vorwurf ungerechtfertigt erscheinen.

Präsident von Zehmen: Es meldet sich Niemand mehr zum Worte. Mit Vorbehalt des Schlußwortes für den Herrn Referenten schließe ich die Verhandlung über § 1. — Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Secretär Bürgermeister Böhr: Nur zu dem letzten Einwande eine kurze Bemerkung. Von dem Herrn Staatsminister ist sehr richtig darauf hingewiesen worden, daß die Aufgabe des vorliegenden Paragraphen nicht die sei, alle diejenigen Factoren zu verzeichnen, denen der Beruf zufällt, für die sittlich-religiöse Bildung zu sorgen und die Grundlagen derselben zu legen. Neben der Familie ist es beispielsweise auch Pflicht und Aufgabe der Kirche, für die sittlich-religiöse Bildung zu sorgen. Darüber hat aber das Schulgesetz die erforderlichen Bestimmungen nicht zu geben; für das letztere genügt es, die Verpflichtung und die Rechte der Schule bezüglich der sittlich-religiösen Bildung festzustellen.

Präsident von Zehmen: Es wird bei § 1 die Stellung einer einzigen Frage genügen. Die Deputation schlägt vor, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer § 1 des Entwurfs mit der Ueberschrift: „I. allgemeine Bestimmungen“ anzunehmen.

„Tritt die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation bei?“

Gegen 1 Stimme angenommen.

Referent Secretär Bürgermeister Böhr: Der Bericht fährt fort:

Zu § 2.

Unterrichtsgegenstände.

Das Gesetz vom 6. Juni 1835 enthält eine Aufzeichnung der einzelnen Unterrichtsgegenstände nicht und stellt in § 23 nur als Bedingung der Entlassung aus der Schule hin, daß das Schulziel in den wesentlichen Gegenständen des Unterrichts, namentlich in Betreff des Lesens, Schreibens und Rechnens erreicht, insbesondere eine deutliche Einsicht in die Lehren und Wahrheiten der Religion und hinlängliche Bekanntschaft mit dem Inhalte der heiligen Schrift erlangt worden ist. Dagegen schreibt die Ausführungsverordnung vom 9. Juni 1835 § 29 als obligatorische Unterrichtsgegenstände vor:

1. Religion,
2. Sprach- und Vercübungen,
3. Schönschreiben und Rechtschreiben, mit Anwendung auf die im gemeinen Leben am häufigsten vorkommenden schriftlichen Aufsätze,
4. Kopf- und Tafelrechnen,
5. Gesangübung,